

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Burkard Dregger und Sven Rissmann (CDU)**

vom 06. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2020)

zum Thema:

Anspucken und Anhusten in Zeiten von Covid-19

und **Antwort** vom 23. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU) und Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 121
vom 06. April 2020
über Anspucken und Anhusten in Zeiten von Covid-19

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welchen Tatbestand erfüllt in Zeiten, in denen wegen der Gefahr der Übertragung von in Tröpfchen enthaltenen Viren Personen verpflichtet sind, Abstand voneinander zu halten, das absichtliche Anspucken und Anhusten einer anderen Person?

Zu 1.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann ein Anspucken dann den Tatbestand einer einfachen Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen, wenn bei der oder dem Geschädigten eine körperliche Reaktion - wie zum Beispiel ein Brechreiz oder Magenschmerzen – hervorgerufen werden. Ein bloßes Ekelgefühl reicht nicht aus.

Eine (versuchte) gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nr. 1 StGB (Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes) dürfte bei einem Anspucken oder Anhusten nur dann in Betracht kommen, wenn der oder die Tatverdächtige mit dem Virus infiziert und sich dieses Umstandes bewusst ist. Der Fall einer (nachgewiesenen) Infektion einer anderen Person ohne Kenntnis der eigenen Erkrankung könnte sich darüber hinaus als fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB darstellen.

Jedenfalls beim Anspucken kommt im Regelfall auch eine strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB in Betracht.

2. Wie viele Dienstkräfte der Berliner Polizei waren seit dem 01.03.2020 von dem unter 1.) benannten Verhalten betroffen?
3. Wie viele Polizeidienstkräfte erstatteten wegen des unter 1.) genannten Verhaltens seit dem 01.03.2020 Anzeige (erbitte nach Wochen unterteilte Angaben)?
4. Wie viele Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr waren seit dem 01.03.2020 von dem unter 1.) benannten Verhalten betroffen?
5. Wie viele Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr erstatteten wegen des unter 1.) genannten Verhaltens seit dem 01.03.2020 Anzeige (erbitte nach Wochen unterteilte Angaben)?
6. Wie viele außer den vorgenannten Personen erstatteten wegen des unter 1.) genannten Verhaltens seit dem 01.03.2020 Anzeige (erbitte nach Wochen unterteilte Angabe)?
7. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 01.03.2020 wegen des unter 1.) genannten Verhalten wegen welcher strafrechtlich relevanten Tatbestände eingeleitet?

Zu 2.-7.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage erfolgt nicht. Eine entsprechende Erhebung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

8. Wie viele Akten wurden seit dem 01.03.2020 bei der Amts- und/oder Staatsanwaltschaft wegen des unter 1.) genannten Verhaltens angelegt?

Zu 8.:

Eine Beantwortung der Fragen ist aufgrund der Coronavirus Disease-19 (COVID-19) derzeit nicht möglich.

9. Wie wird angesichts des Notbetriebs bei der Amts- und Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte sichergestellt, dass die Ermittlungsverfahren innerhalb angemessener Zeit durch die Amts-/Staatsanwaltschaft und sodann durch das Gericht bearbeitet werden?

Zu 9.:

Die Berliner Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben ihre Arbeit auf einen Notbetrieb heruntergefahren. Die Bearbeitung von Haftsachen und schweren Gewaltdelikten wurde sichergestellt. Auch musste kein Berliner Gericht geschlossen werden.

10. Wie viele Gerichtsverfahren gab es seit dem 01.03.2020 wegen des unter 1.) genannten strafrechtlich relevanten Verhaltens?

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu 8. verwiesen.

Berlin, den 23. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport